

Projekt «Partizipation im Unterricht der Primarstufe»

Bericht zur Dokumentenanalyse

Katja Maischatz, Serena Wälti, Elke Hildebrandt, Sabine Campana & Annemarie Ruess

Pädagogische Hochschule FHNW
Institut Kindergarten-/ Unterstufe (IKU)
Professur Unterrichts- und Schulkulturen
Brugg-Windisch

© 2018

Inhalt

1	Informationen zur Dokumentenanalyse	2
1.1	Gegenstand und Ziel	2
1.2	Vorgehensweise und Begründung der Vorgehensweise	5
2	Kanton Aargau	9
3	Kanton Basel-Stadt	16
4	Kanton Basel-Landschaft	19
5	Kanton Solothurn	22
6	Kanton Zürich	24
7	Sonstige Quellen	30
8	Zusammenfassung	32

1 Informationen zur Dokumentenanalyse

1.1 Gegenstand und Ziel

Im von der Stiftung Mercator Schweiz geförderten Projekt „Partizipation im Unterricht der Primarstufe (PaU)“ sollen praktische Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Lehrpersonen, denen Partizipation ein Anliegen ist, diese in ihrem Unterricht ermöglichen und fördern. Bevor man jedoch die konkrete Ebene der Umsetzung von Partizipationsförderung im Unterrichtsalltag durch die Lehrpersonen (LP) thematisieren kann, stellt sich zuallererst die Frage, auf welche Handlungsgrundlagen und Orientierungsmuster die LP bei der Unterrichtsgestaltung und im Umgang mit ihren Schülerinnen und Schülern (SuS) zurückgreifen. Die Spannbreite reicht dabei von eigenen Wertvorstellungen und Einstellungen, über Unterrichtsformate und –techniken bis hin zu den institutionell bzw. organisational vorgegebenen Standards in Form von Lehrplänen oder rechtlichen Vorgaben bzw. offiziellen Empfehlungen. Mithin geht es auch um die Frage, welche Texte das Bildungssystem als «standardisierte Artefakte» sowie «institutionalisierte Spuren» (Wolf 2003)¹ produziert und zur Verfügung stellt und mit deren Hilfe die LP ihren Unterricht entsprechend partizipativ(er) reflektieren und strukturieren können. Diese «institutionalisierten Spuren» zeugen nicht nur von gewissen Schlussfolgerungen und Absichten ihrer Verfasserinnen (bzw. der von ihnen repräsentierten Organisationen), sondern sie können auch einen normativen bis quasi-normativen Charakter aufweisen, der je nachdem als mehr oder weniger verbindliche Richtlinie wahrgenommen werden kann. Als geeignetes Mittel zur Beantwortung dieser Frage bietet sich die Akten- und Dokumentenanalyse an. Ziel der Dokumentenanalyse war es daher, die jeweils verbindlichen kantonalen und regionalen Dokumente auszuwerten.

Entsprechend waren Gegenstand der Dokumentenanalyse:

- Rechtsvorschriften, die im Untersuchungsbereich angewendet werden müssen, wie z.B. Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Grundsatzverordnungen etc. (Bildungs- und Schulgesetze, Bildungsstandards, Curricula und Lehrpläne, Lehrplan 21, sonstige Vorgaben);
- weitere Organisationsdokumente (sofern vorhanden);
- Handreichungen und Broschüren;
- sowie gegebenenfalls auch (statistische oder evaluative) Berichte.

Ziel der Dokumentenanalyse sollte es sein, ein erstes begriffliches Raster zu erhalten und eine Kategoriensammlung zu entwickeln, nach denen sich die Partizipationsmöglichkeiten im Unterricht in deutsch-schweizerischen Kantonen differenzieren lassen. Dies sollte in die Entwicklung

¹ Wolff, S. (2003): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: U. Flick, E. v. Kardorff, I. Steinecke (Hg.): Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch. 2. Aufl., Reinbeck b.H.: Rowohlt, s. 502-513.

der Instrumente für die Befragung der LP und SuS wie auch in die Unterrichtsbeobachtung einfließen.

Die Hintergrundfolie bildete dabei das aus dem Jahre 1989 stammende «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (KRK).² Die Ratifizierungsurkunde der KRK wurde am 24. Februar 1997 durch die Schweiz unterzeichnet. Die KRK trat dann schweizweit am 26. März 1997 in Kraft. Das bedeutet zweierlei: Die KRK formuliert und verankert für die unterzeichnenden Staaten einerseits die Rechte der Kinder. Andererseits sind die unterzeichnenden Staaten wiederum angehalten, dieses *Recht* mittels ihrer Institutionen und Organisationen umzusetzen. Insofern wird mit der Ratifizierung durch die Schweiz gleichermassen die *Pflicht* zur Umsetzung der KRK auf kantonaler Ebene und auf Ebene der Gemeinden und Städte formuliert.

Für das im Weiteren als «Partizipationsrecht» der SuS benannte 'Grundrecht' schliessen wir uns der herrschenden Meinung an und beziehen uns mit Lundy (2007)³ zunächst auf den Artikel 12 Absatz 1 KRK (a.a.O.).

Art. 12 KRK (Recht auf Anhörung und Partizipation)

«(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.»⁴

Der gemäss Artikel 12 KRK eingeforderten «Meinungsäußerung des Kindes» (Meinungsäußerung und Anhörungsrecht, in Verbindung mit Artikel 13 «Freie Meinungsäußerung») kommt gleich in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Stellenwert zu: Die Kinder werden – historisch neu – als eigenständige Rechtssubjekte betrachtet. Das Partizipationsrecht wird von der grundlegenden Auffassung getragen, dass Kinder grundsätzlich partizipationsfähig sind und dass dies nicht zu hinterfragen ist. Auch muss das Kind nicht vorab den Beweis seiner Befähigung zur eigenen Meinungsbildung antreten (Freeman 1996, 36;⁵ Vereinte Nationen 2009, 7f.).⁶ Damit wird den

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

Im Folgenden wird für die «Konvention über die Rechte des Kindes» die geläufige Abkürzung KRK verwendet.

³ Lundy, L. (2007): 'Voice' is not enough: Conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal, No. 6, pp. 927-942.

⁴ Der Absatz 2 des Artikels 12 KRK formuliert Spezifika des Anhörungsrechts, das unseres Erachtens in den kantonalen Dokumenten oftmals implizit bei der institutionell-organisationalen Auslegung des Absatzes 1 «mitgedacht» werden, so dass der Absatz 2 dann nicht gesondert zitiert wird. So finden sich in den untersuchten Quellen entweder direkte oder indirekte Zitate von Artikel 12 Absatz 1 KRK, wobei dieser offenbar Gerichts- und Verwaltungsverfahren (gemäss Artikel 12 Absatz 2 KRK) reduziert wird.

⁵ Freeman, M. (1996): Children's education. A test case for best interests and autonomy. In: Davie, R. / Galloway, D. (Eds.): Listening to children in education. London: David Fulton, pp. 29-48.

⁶ Vereinte Nationen (2009) Hrsg.: Allgemeine Bemerkungen Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Deutsche Übersetzung des General Comment No. 12 (2009) des Committee on the Rights of the Child mit dem Titel «The right of the child to be heard». https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/04themen/06Anhoerungsrecht/d_09_GeneralComment_No12_Anhoerungsrecht.pdf

Kindern in allen Verfahren und Prozessen der Meinungsäußerung (z.B. persönliche Beschwerde des Kindes oder durch andere initiierte Verfahren, wie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren) der gleiche Rechtsanspruch zuerkannt wie den Erwachsenen. Insofern wird die Selbstbestimmung des Kindes mit der KRK unter den besonderen Schutz der übergeordneten universalen Rechtsordnung gestellt. So beziehen sich denn auch die in der KRK verbrieften Kinderrechte allesamt auf die Menschenrechte (OHCHR 1948),⁷ die entsprechend der kindlichen Lebensumstände ausformuliert wurden. Für deren Umsetzung und Ausgestaltung sind prinzipiell die ratifizierenden Nationalstaaten verantwortlich, die mittels ihrer Institutionen und Organisationen national verbindliche Regeln und Strukturen schaffen. Diese Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten widerspiegeln sich u.a. in diversen Vorkehrungen, Maßnahmen, Verordnungen, Gesetzesanpassungen oder auch Ausdifferenzierungen von Institutionen und Organisationen (Rudolf 2014, 22ff.).⁸

So dürfen und sollen denn auch die Kinder ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten nicht nur frei äußern, sondern diese Meinung der Kinder muss auch von allen anderen Gesellschaftsmitgliedern, staatlichen Organen etc. berücksichtigt werden.⁹ Dies hat wiederum «angemessen» zu erfolgen, d.h. in Relation zum jeweiligen Alter und zur jeweiligen Reife des Kindes, wobei damit einerseits auf die individuelle Anhörung eines Kindes, aber auch andererseits auf die Anhörung einer Gruppe von Kindern abgestellt wird (Vereinte Nationen 2009, 6).¹⁰

Die Pflicht zur Partizipationsförderung kann und sollte jedoch nicht losgelöst vom Kontext der KRK erfolgen, weil «*Artikel 12 nicht nur ein Recht in sich formuliert, sondern auch bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen ist*» (Vereinte Nationen 2009,4;¹¹ Herv. d.A.). So fordert Lundy (2007)¹² für die konkrete Rechtsanwendung ein, dass das Partizipationsrecht in Verbindung mit Artikel 2 «Anti-Diskriminierung», Artikel 3 «Kindesinteresse», Artikel 5 «Führung des Kindes und Entwicklung seiner Fähigkeiten», Artikel 13 «Freie Meinungsäußerung» sowie Artikel 19 «Schutz vor Misshandlung» auszulegen und umzusetzen sei.

Für die konkrete Alltagspraxis und die Frage, wie also Lehrpersonen Partizipation in ihrem Unterricht ermöglichen und fördern können, wird es notwendig, das Partizipationsrecht auf Handlungsebene zu bestimmen. Alle Praktiken, Instrumente, Techniken und Kommunikationsstile, die die Stärkung und Umsetzung des Partizipationsrechts der SuS im engeren wie auch im weiteren

⁷ Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (1948): Universal Declaration of Human Rights. <https://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/HumanRightsintheWorld.aspx>

⁸ Rudolf, B. (2014): Kinderrechte als Maßstab pädagogischer Beziehungen. In: Prengel, A. / Winkhofer, U. (Hrsg.): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Bd.1: Praxiszugänge. Opladen: Berlin, Toronto, S. 21-31.

⁹ United Nations (1989): Kinderrechtskonvention, Übersetzung für die Schweiz. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

¹⁰ A.a.O.

¹¹ A.a.O.

¹² A.a.O.

Sinne zum Ziel haben, werden von uns unter dem Begriff «Partizipationsförderung» subsumiert. Dabei wird Partizipationsförderung im PaU-Projekt folgendermassen verstanden:

»Partizipativ-pädagogisches Handeln ermöglicht Schülerinnen und Schülern ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und zu artikulieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese begründet zu vertreten, die Meinungen, Interessen und Bedürfnisse anderer zu respektieren, Konflikte auszuhandeln, zunehmend Verantwortung für eigenes Lernen und Handeln sowie für die Gemeinschaft zu übernehmen und auf diese Weise den Unterricht mitzubestimmen und mitzugestalten.

Partizipationsförderung meint die Begleitung der Schüler und Schülerinnen in diesen Prozessen auf eine dem Alter und der Entwicklung der Kinder angemessene Art. Das erfordert eine Haltung der Lehrperson, die Kinder als grundsätzlich partizipationsberechtigt und partizipationsfähig anerkennt.«

Somit orientiert sich die Dokumentenanalyse einerseits inhaltlich am Partizipationsrecht der SuS (Recht) und andererseits an konkreten Inhalten, Mitteln oder Methoden zur Partizipationsförderung durch die LP (Pflicht), die in den analysierten Dokumente vorgestellt und auch als solche deklariert werden.

1.2 Vorgehensweise und Begründung der Vorgehensweise

Eine forschungspragmatisch günstige wie ebenso niederschwellige Möglichkeit, die für LP relevanten Dokumente ausfindig zu machen, ist die Recherche im Internet auf den Webseiten der für den Unterricht zuständigen Behörden. Niederschwellig ist eine Internetrecherche insofern, als auch die LP darauf zurückgreifen können, um sich entsprechend aktuelle Informationen einzuholen.

Der Fokus der Dokumentenanalyse lag dabei auf den Dokumenten der Nordwestschweiz und des Kantons Zürich, da die im Projekt untersuchten Primarschul-Klassen in diesen Kantonen beheimatet sind. Dazu führten wir eine Internetrecherche auf den Webseiten der Bildungsdepartemente der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und zusätzlich Zürich durch. Eine Eingrenzung für die hier interessierende Zielstufe (Primarstufe) erfolgte dabei nicht, da sich herausstellte, dass das Gros der Kantone das Partizipationsrecht nicht nach Zielstufen getrennt interpretiert. Ergaben sich bei den Recherchen auf den Webseiten der untersuchten kantonalen Bildungsdezernate auch Verlinkungen zu deutschen Webseiten, dann wurden diese nicht weiter verfolgt. (Diese Webseiten-Inhalte sollen jedoch für das sich in Planung befindende Projekt «PaU geht live!» entsprechend aufbereitet und berücksichtigt werden.) Themenrelevante deutschsprachige Webseiten von schweizerischen NGOs, freien oder privaten Trägern, Vereinigungen etc. wurden hingegen erfasst, sofern sie dem Erkenntnisgewinn dienen und um damit alle für die LP erreichbaren Angebote zu erfassen. Insofern erfolgte im Sinne des Forschungsgegenstandes eine inhalts- und forschungslogische Begrenzung des Suchraums.

Der Such- und Analysezeitraum erstreckte sich über die Monate März bis September 2017. Alle in diesem Bericht zitierten Dokumente einschliesslich ihrer URL wurden erneut im September 2018 auf Aktualität überprüft.¹³

Es erfolgten parallel eine Schlagwortsuche und eine begrifflich-inhaltliche Suche nach den folgenden primären Begriffen: Partizipation/ partizipieren/ Partizipation & Recht, Mitsprache, Teilhabe/ teilhaben, Mitwirkung/ mitwirken, Mitentscheidung/ mitentscheiden, Mitbestimmung/ mitbestimmen/ Stimme, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Unterricht. Als sekundäre und gleichermassen inhaltlich erweiterte Suchkriterien wurden ergänzend einbezogen: Bildung, Demokratiebildung, Kompetenz(en), Gesetz(e), Lehrplan, Schule.

Wie bereits weiter oben angesprochen, war es angedacht, die in den Dokumenten vorfindlichen Inhalte kategorial zu ordnen, jedoch musste dieses Vorhaben aufgrund der geringen Informationsdichte in den Dokumenten aufgegeben werden. Stattdessen wurden die Inhalte in einer Systematik erfasst, die den einzelnen relevanten Dokumenten jeweils folgende Aspekte zuordnete:

- Übergeordneter Kontext/ inhaltliche Verortung/ weitere Bezugspunkte des Partizipationsbegriffs;
- Definition (Partizipation in der Schule/ Partizipation von SuS/ Partizipation im Unterricht – sofern eine Definition vorhanden war);
- In-Vivo-Codes/ Paraphrasen (entsprechend der Textgrundlage);
- Schlagworte;
- Formalisierungsgrad der Partizipation (sofern Aussagen darüber gemacht wurden oder diese zuordenbar waren);
- Beispiele aus der Alltagspraxis (Schule/ Klasse/ Unterricht: konkret und angewandt; Umsetzung: Das "Wie?");
- Gesetzestexte, auf die rekurriert wurde;
- Quellenangabe (vollständige URL o.ä.);
- Bemerkungen, weitere Links.

Auf diese Weise war es möglich, Aussagen zum Verbindlichkeitscharakter der in den Dokumenten explizierten Handlungsnorm herauszuarbeiten. Ebenso konnte ermittelt werden, wie konkret und handlungsanleitend für den Unterrichtsalltag die Möglichkeiten zur Partizipationsförderung der SuS expliziert wurden; das heisst: Wurden Beispiele gegeben? Wurden nachvollziehbare Hinweise zur Umsetzung gegeben? Wiederum war es nur folgerichtig, aus den Dokumenten auch die expliziten oder impliziten Verweise auf geltende Rechtsnorm (z.B. Artikel der KRK, Auslegung desselben etc.) zu rekonstruieren.

¹³ Insofern kann darauf verzichtet werden, das jeweilige Datum der URL-Überprüfung in diesem Bericht zusätzlich auszuweisen.

Weiterhin ergab sich aus forschungslogischen Gründen – das PaU-Projekt fokussiert auf Partizipationsförderung im Unterrichtsalltag – eine inhaltliche Eingrenzung des Gegenstandes. Dokumente, die sowohl den Klassenrat als auch den Schülerrat thematisierten, wurden von vornherein ausgeschlossen, da sie den institutionalisierten Formen der Partizipation von SuS (wie auch die Vollversammlung) zuzurechnen sind. Die Partizipationsförderung im Unterricht, so wie wir sie in unserem Projektzusammenhang definiert haben und verstanden wissen wollen, zielt vielmehr auf das soziale Miteinander sowie alltägliche Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zwischenmenschlicher Kommunikation innerhalb der eigentlich asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen LP und SuS ab. Eine partizipative Grundhaltung der LP vermag es jedoch, diese althergebrachten Machtverhältnisse bewusst zu machen und ein Stück weit aufzubrechen, um die sozialen Beziehungen zwischen LP und SuS neu zu verorten.

So konnten schliesslich insgesamt 131 Quellen (Webseiten inkl. der dort publizierten Inhalte, Dokumente, Handreichungen, Leitfäden, Broschüren o.ä.) anhand der genannten Kriterien gesichtet und untersucht werden.

Die Berichtlegung der Dokumentenanalyse erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen Kantone, zunächst jeweils nach geltender Rechtsprechung (in Form der aktuellen Schulgesetze oder Bildungsgesetze) und nach aktuellem Lehrplan. Sie repräsentieren gleichermassen die Muss-Norm der Gesetze und unterstreichen damit den Verpflichtungscharakter für Schulleitungen (SL) und LP zur Umsetzung der geltenden kantonalen Rechtsnorm. Weitere Publikationen auf Kantons-ebene wurden als berichtenswert eingestuft, wenn annäherungsweise Aussagen zum Partizipationsrecht oder konkreter zur Partizipationsförderung der SuS gemacht werden bzw. diese aus den Informationen/ Daten ableitbar sind. Das können sowohl Handreichungen als auch Broschüren usw., aber auch Evaluationsinstrumente o.ä. sein. Sie repräsentieren mehr oder weniger die Kann-Norm und weisen damit einen weniger verbindlichen Charakter bezüglich ihrer Verwendung im Schulbetrieb auf. Zum Beispiel formulieren Evaluationsinstrumente allenfalls erstrebenswerte Zielvorgaben zur Qualitätssicherung, allerdings ohne unmittelbar erkennbaren sanktionierenden Anspruch. Es lässt sich mit diesen Dokumenten nachzeichnen, inwiefern der Pflicht zur Umsetzung von Partizipation – für die Öffentlichkeit wie auch für die Schulen und LP – auf Vorgaben- und Empfehlungsebene nachgekommen wird.

Fanden sich nur sehr wenige Hinweise auf Partizipation im Unterricht, schrieben wir Fachpersonen im jeweiligen Bildungsdepartement an, um ggf. weitere Auskünfte erhalten zu können.

Den Abschluss des Berichtes bildet ein Verweis auf weitere interessante Quellen und Dokumente, die für den deutschsprachigen Raum der Schweiz verfügbar sind und zudem im Sinne des Projektanliegens begrifflich dem Partizipationsrecht der SuS und/oder der schülerseitigen «Partizipation im Unterricht» auf der Zielstufe zugeordnet werden konnten. Da eine Analyse die-

ser Quellen und Dokumente jedoch nicht Gegenstand des PaU-Projektes ist, sollen diese ebenfalls in dem sich in Planung befindenden Projekt «PaU geht live!» umfassend berücksichtigt und durch weitere Recherchen vervollständigt werden.

2 Kanton Aargau

Im revidierten «Schulgesetz» des Kantons Aargau (ausgehend von der Fassung vom 17.03.1981/Stand 01.08.2018)¹⁴ wird in einem Satz die Partizipation bzw. das Mitspracherecht der SuS angesprochen:

«§ 39 Schülermitsprache

¹ Zur Wahrung des Mitspracherechts kann sich die Schülerschaft der Mittelschulen und Lehrbildungsanstalten organisieren; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und von den Schulbehörden anzuhören.»

Deutlich aussagekräftiger in puncto Partizipationsrecht ist hingegen die «Verordnung über die Volksschule» (Stand: 01.08.2018)¹⁵, auch wenn dabei auf den einschlägigen Partizipationsbegriff verzichtet wird. Darin heisst es:

«§ 10 Anhörung und Mitsprache

¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern.

² Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen.»

Das Partizipationsrecht wird hier als Anhörung und Mitsprache deklariert, wobei eine gewisse Asymmetrie im Machtverhältnis zwischen SL/LP und SuS auch sprachlich erhalten bleibt: Die SuS werden auf ihre Rechte «aufmerksam gemacht», sie werden «eingeladen» und ihre «Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen». So verbleibt bspw. die Entscheidungshoheit über die Angemessenheit implizit bei den SL bzw. den Schulteams, die vertrauensvoll darüber zu befinden haben. In dieser Lesart erscheint die Meinung des einzelnen SuS weniger als aktiv-partizipatives Gestaltungselement im Schulalltag. Zudem bleibt unklar, was unter «schulischen Sachfragen» zu verstehen ist: Sind auch Angelegenheiten wie Inhalte des täglichen Unterrichts oder Beurteilungsfragen mitgemeint?

Im aktuellen «Lehrplan für die Volksschule des Kantons Aargau»¹⁶ werden mit dem Bereich «Mensch und Mitmensch» (Realien) grundlegende Fähigkeiten der SuS angesprochen, die es Ihnen erst ermöglichen, partizipativ zu handeln. Dazu werden entsprechende Ziele auf den einzelnen Klassenstufen formuliert. Allerdings werden jene Aspekte, wie die Vermittlung von Werten

¹⁴ <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2598>

¹⁵ <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2606>

¹⁶ https://www.ag.ch/de/bks/kindergarten_volksschule/unterricht_schulbetrieb/lehrplan_lehrmittel_volksschule/lehrplan_lehrmittel_volksschule.jsp

und Normen, Perspektivenübernahme oder verantwortungsvolles Verhalten etc., erst beginnend mit der 4. Klasse thematisiert. Für die im PaU-Projekt interessierende Zielstufe (Unterstufe der Primarstufe) werden allerdings keine Angaben gemacht.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird der neue «Aargauer Lehrplan Volksschule»¹⁷ eingeführt werden, dessen Erarbeitung nach Vorlage des «Lehrplans 21»¹⁸ im Zuge der Bildungsharmonisierung erfolgt. Im dort verankerten neuen Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) lassen sich als zentrale Inhalte einige grundlegende Bausteine des Partizipationsrechts ausmachen. Da der Lehrplan noch nicht umgesetzt wird, wird hier auf nähere Erläuterungen zum NMG-Fachbereich verzichtet. An späterer Stelle wird bspw. mit dem aktuellen Lehrplan des Kantons Basel-Stadt darauf zurückzukommen sein.

Auf den Webseiten der Abteilung «Volksschule Aargau» (beim BKS) wird man im Bereich «Unterricht und Schulbetrieb» unter der Überschrift «Kinderrechte und Partizipation» allgemein in die Anliegen der Kinderrechte eingeführt.¹⁹ Speziell für Schulen gibt es auf der Seite einen Link zum Schulportal, um Informationen zu Rahmenbedingungen, Lernorganisation und Umsetzungshilfen zur altersgerechten Vermittlung von Kinderrechten sowie der Verankerung von partizipativen Strukturen zu erhalten.²⁰ Hier wird die Partizipation von Schülerinnen und Schülern bezugnehmend auf zwei Artikel der KRK beschrieben:

- «1. Den Schülerinnen und Schülern die Kinderrechte bewusst zu machen (Art. 29 KRK).
2. Pflege einer partizipativen Kultur. Zentrales Handlungsprinzip der Kinderrechtskonvention ist die Partizipation (Art. 12 KRK).»

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird als eine Art kulturelles Leitbild für die Aargauer Schulen die «Einhaltung und die Vermittlung von Kinderrechten sowie die Pflege einer partizipativen Kultur in der Schule» im Weiteren ausformuliert. So finden sich vier Subkategorien des Themas «Kinderrechte und Partizipation»: Vermittlung von Kinderrechten im Unterricht; Partizipation im Schulbetrieb; Kontakte, Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote inkl. Projektförderung; die Kinderrechtskonvention. Dabei wird inhaltlich jeweils auf verschiedene externe privatrechtliche und öffentliche Websites verwiesen.

Unter der hier interessierenden Unterkategorie «Vermittlung von Kinderrechten im Unterricht» werden folgende Websites und Internetdokumente empfohlen: UNICEF Schweiz (Kurzfassung

¹⁷ <https://ag.lehrplan.ch/>

¹⁸ <https://www.lehrplan.ch/>

¹⁹ https://www.ag.ch/de/bks/kindergarten_volksschule/unterricht_schulbetrieb/kinderrechte/kinderrechte_1.jsp

²⁰ https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Unterricht-Schulbetrieb/kinderrechte_partizipation/Pages/default.aspx

KRK, Broschüre "Kinderrechte für Kinder erklärt"),²¹ «éducation 21»²², Webseite der «Pädagogischen Hochschule Luzern»,²³ Informationsplattform von «Humanrights».²⁴ Für die ausserschulische Jugendarbeit werden «Kompass» (für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und «Composito» (für die Arbeit mit Kindern zw. 6 und 14 Jahren) nahe gelegt. Ausserdem wird auf das «Deutsche Kinderhilfswerk» in seiner Methodendatenbank²⁵ verwiesen. Darüber hinaus wird angeraten, anlässlich des «Kinderrechtstages» am 20. November das Thema in die Klassen zu tragen.

Als Handlungsprinzip wird Partizipation aber auch auf der Ebene des Kantons Aargau rechtlich verankert gesehen und unter der Teilüberschrift «Partizipation im Schulbetrieb» veröffentlicht:

«Gemäss § 10 Schulgesetz ist es Aufgabe der Volksschule, die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes zu fördern.»²⁶

In diesem Zusammenhang wird auch der bereits vorgestellte § 10 der Verordnung über die Volksschule» zitiert, und es wird aus beidem geschlussfolgert, dass Partizipation ein fester Bestandteil zur Qualitätsentwicklung an Schulen ist. Eine eigenständige Ausarbeitung dessen, wie Partizipation im Unterricht bzw. im alltäglichen Unterrichtsgeschehen praktikabel durch die Lehrpersonen vorgelebt oder in den Unterricht eingebettet werden kann, findet sich auf den kantonalen Seiten jedoch nicht. Für die Partizipation im Unterricht scheint die Vermittlung der Kinderrechte an die SuS primär. Die Förderung individueller Fähigkeiten wird rekurrierend auf § 10 Schulgesetz darunter subsumiert. Folglich wird Partizipation zwar als rechtliche Verpflichtung der Volksschule deklariert und als Leitbild sowie Handlungsmaxime ausformuliert. Auch wird – zumindest auf dem Papier – dem Auftrag nachgekommen, dass Kinderrechte an die Schülerinnen und Schüler vermittelt werden müssen, jedoch fehlt es an konkreten Empfehlungen oder didaktischen Orientierungsrastern bzw. Planungshilfen für den Unterricht o.ä. Oder mit anderen Worten formuliert: Es bleibt ungeklärt, *wie* Lehrpersonen dabei vorgehen können oder sollten, stattdessen wird auf die o. gen. Links verwiesen bzw. werden diese empfohlen.

Seit 2010 werden im Kanton Aargau die «Externen Schulevaluationen» im Auftrag des BKS durch das «Zentrum Bildungsorganisation & Schulqualität» der PH FHNW durchgeführt.²⁷ Unter den auf der Website dazu verfügbaren Dokumenten (z.B. Instrumente zur Schulevaluation und Schulführung) finden sich verschiedene Zugänge und Materialien sowie Veröffentlichungen, u.a. zur

²¹ <https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>

²² <http://www.education21.ch/de/home>

²³ Zentrum für Menschenrechtsbildung: <https://www.phlu.ch/faecher-und-schwerpunkte/menschenrechtsbildung.html>

²⁴ <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/menschenrechtsbildung/>

²⁵ <https://www.kinderrechte.de/methodendatenbank/methodendatenbank-was-ist-das/>

²⁶ https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Unterricht-Schulbetrieb/kinderrechte_partizipation/Pages/Partizipation-im-Schulbetrieb.aspx

²⁷ <http://www.schulevaluation-ag.ch/>

Schulqualität oder zum Umgang mit heterogenen Klassen. Insbesondere im «öffentlichen Bereich» des Downloadbereichs finden sich verschiedene Instrumente und Unterlagen/ sog. «Orientierungsraster», die die Schulen zur Selbstevaluation heranziehen können. Sie machen die wichtigsten normativen Erwartungen an die Umsetzung der Volksschulreformen, d.h. Qualitätsansprüche und Gelingensbedingungen, transparent. Unter der Rubrik «Orientierungsrahmen»²⁸ werden wiederum verschiedene Aspekte angeführt, die die verschiedenen Evaluationskriterien zusammenfassen, so z.B. die im Hinblick auf Partizipationsförderung relevanten Themen Unterrichtsklima, Schulklima, Umgang mit Heterogenität. Darin werden jeweils übergeordnete Dimensionen mit entsprechenden Indikatoren angeführt, wobei im Folgenden lediglich partizipationsrelevante Dimensionen auszugsweise skizziert werden können:

Orientierungsrahmen «Schulklima» (5 Dimensionen)

- Dimension 1: «Schule als Gemeinschaft» (z.B. Indikator 1: «Es gibt an dieser Schule gemeinsame Anlässe und Aktivitäten, die das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit der Schule stärken.»)
- Dimension 2: «Mitsprache und Mitwirkung in der Schule» (z.B. « Die Schüler und Schülerinnen werden über alle wichtigen Belange der Schule gut und rechtzeitig informiert.»)

Orientierungsrahmen «Unterrichtsklima» (11 Dimensionen)

- Dimension 4: «Respekt und Fairness (LP – SuS) (z.B. «Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen gehen freundlich und respektvoll miteinander um.»)
- Dimension 5: «Fairness und Hilfsbereitschaft (SuS – SuS)» (z.B. «Die Schüler und Schülerinnen unterstützen und helfen sich gegenseitig und gehen fair miteinander um.»)
- Dimension 6: «Regelklarheit und Verbindlichkeit (Ebene Unterricht)» (z.B. «Die Regeln, die in der Klasse gelten, sind klar formuliert und allen bekannt.»)
- Dimension 7: «Klasse als Gemeinschaft (Gemeinschaftsbildung)» (z.B. «Die Lehrpersonen fördern die Sozialkompetenz der Schüler und Schülerinnen: Gesprächskultur, Aufeinander eingehen, Umgang mit Konflikten, Toleranz.»)
- Dimension 8: «Mitwirkung und Mitsprache im Unterricht» (z.B. «Die Schüler und Schülerinnen können bei Entscheidungen, welche die Klasse betreffen, ihre Meinung einbringen.»)
- Dimension 10: «Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit der SuS» (z.B. «Die Lehrpersonen fördern die Schüler und Schülerinnen in ihrer Selbstwahrnehmung und in ihrem Selbstvertrauen.»)

²⁸ <http://www.schulevaluation-ag.ch/orientierungsrahmen.cfm>

Mit den unterschiedlichen normativ formulierten Dimensionen und Orientierungsrahmen werden interessierten Schulen und LP wichtige Instrumente zur Selbstevaluation an die Hand gegeben.²⁹ Sie liefern zugleich erste Anhaltspunkte, wie komplex eine gelingende Partizipationsförderung in Schule und Unterricht ausgestaltet werden müsste. Allerdings dienen diese Kategorien – wie es allen Evaluationen eigen ist – der Ist-Stand-Erfassung, so dass damit zwar generalisierende Momentaufnahmen zur sozialen Realität in den Schulen entlang der vorgegebenen Dimensionen gemacht werden können. Wie jedoch diese Imperative mittels pädagogischer oder didaktischer Handlungskompetenz erklommen werden können, wird hier nicht weiter aufgezeigt.

Weiterhin finden sich unter den «Instrumenten zur Schulevaluation und zur Schulentwicklung» die «Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer und der Solothurner Volksschule»,³⁰ die als Instrument zur Unterstützung von schul- und unterrichtsbezogenen Entwicklungsprozessen lanciert wurden (a.a.O. S. 4) und mit deren Hilfe es den Schulen ermöglicht werden soll, Schulentwicklungsprozesse entsprechend der kantonalen Rahmenvorgaben und der jeweiligen schulspezifischen Anliegen ressourcenorientiert umzusetzen. Dabei lässt sich jeder thematische Aspekt (Dimensionen: z.B. «Umgang mit Heterogenität», «Gestaltung des Zusammenlebens») mittels eines vierstufigen Bewertungsrasters (Qualitätsstufen: Defizitstufe, Elementare Entwicklungsstufe, Fortgeschrittene Entwicklungsstufe, Excellence-Stufe) einordnen. So kann für die beteiligten Schulen eine Selbst- und Fremdbewertung vorgenommen werden, die sowohl der Standortbestimmung als auch der Identifikation von Entwicklungspotenzialen in Richtung nächsthöhere Qualitätsstufe dienen kann. Auch hier finden sich vielfältige Anklänge an das Partizipationsrecht, die unseres Erachtens zusammengenommen die Grundvoraussetzungen für schülerseitige Partizipation abbilden und auch das Partizipationsrecht anreissen (z.B. Klassenrat),³¹ doch sie werden nicht dahingehend ausformuliert.

Hingegen wird im 2017 publizierten «Umgang mit Vielfalt – Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen der Kantone Aargau und Solothurn» die «Schülerinnen- und Schülerpartizipation» mit einer eigenen Dimension erfasst und für die vier Qualitätsstufen beschrieben. Auf der «Fortgeschrittenen Entwicklungsstufe» heisst es dementsprechend: «Der Aufbau einer sozialen Gemeinschaft sowie der Aufbau von personellen und sozialen Kompetenzen (Gesprächskultur, aufeinander eingehen, Umgang mit Konflikten usw.) wird im Unterricht bewusst gestaltet und mit diversen Praxisformen gezielt gefördert (z.B. Klassenrat, Schüler/innen-Rat, Foren zu Themen, gemischte Lerngruppen u.a.)» Und ausserdem: «Mitwir-

²⁹ Darüber hinaus kann das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulevaluationskommission (ab Schuljahr 2008/2009) der Schulaufsicht oder der betreffenden Schulpflege eine ausserordentliche Schulevaluation zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung anordnen (vgl. Verordnung zur Geleiteten Schule, §26 vom 23. 11. 2005).

³⁰ <http://www.schulevaluation-ag.ch/> , <http://www.schulevaluation-so.ch/>

³¹ Dimension «Gestaltung des Zusammenlebens» ./. Qualitätsstufe «Fortgeschrittene Entwicklungsstufe»: «Der Aufbau einer sozial-integrativen Gemeinschaftsbildung sowie der Sozialkompetenz (Gesprächskultur, aufeinander eingehen, Umgang mit Konflikten usw.) wird im Unterricht bewusst gestaltet und mit diversen Praxisformen gezielt gefördert (z.B. Klassenrat, gemischte Lerngruppen) (a.a.O., 2012, S. 9).»

kungsmöglichkeiten sind auf Klassenebene institutionalisiert (z.B. Mitwirkung bei Gemeinschaftsanlässen)» (a.a.O. 2017, S. 12). Auf der nächsthöheren «Excellence-Stufe» kommen ergänzend die «institutionell festgelegten Mitwirkungsmöglichkeiten» auf Schulebene (SchülerInnen-Rat, Versammlungen) dazu.

Rekurrierend auf den o. gen. Stichpunkten zur Qualitätsentwicklung der Aargauer Schulen können die Publikationen zur «Kommunikation der Ergebnisse der externen Schulevaluation» gesehen werden.³² Wenngleich die Partizipation von SuS in diesen Dokumenten nicht als genuines Thema ausgewiesen wird oder allenfalls auf die bereits erwähnte «partizipative Schulkultur» verwiesen wird, lassen sich bspw. mit dem Thema «Umgang mit Heterogenität» («Gestaltung des Zusammenlebens», «Lehr- und Lernprozesse im Unterricht») verschiedene Anspruchshaltungen ausmachen, die ihrem Ansatz nach ebenso als partizipativ bzw. partizipationsfördernd ausformuliert werden könnten. Darauf wird jedoch nicht weiter Bezug genommen. Gleiches kann im Übrigen für die veröffentlichten Bewertungsraster aus den Jahren 2008 und 2012 ausgesagt werden.³³

Im Bereich der «Kinder- und Jugendpolitik» (2017) oder auch der «Kinder- und Jugendförderung» des Kantons Aargau (BKS des Kantons Aargau, 2017) werden verschiedene Hilfe- und Unterstützungsangebote benannt und dem Kontext von «Partizipation und Integration» der Kinder und Jugendlichen zugeordnet.^{34, 35} Zentral sind hier vor allem Angebote niederschwelliger Kinder- und Jugendarbeit bzw. gemeinwesenorientierte (sozialpädagogische) Arbeit, die jedoch dem auserschulischen Bereich zugeordnet werden können und wenig Relevanz für den Unterrichtsalltag entfalten dürften.

Im gesundheitlichen Bereich, der im Weiteren als «Gesunde Schule Aargau» bezeichnet wird (z.B. Programm «gesund un zwäg i de schuel»),³⁶ weist grosse Schnittmengen zum Partizipationsverständnis der Volksschule Aargau auf. Zwar scheinen zunächst einige Subkategorien nur aufgeführt und inhaltlich nicht näher spezifiziert worden zu sein, dennoch wird hier unter der Überschrift «Beispiele guter Praxis» auf «Soziales Lernen (SOLE) – Primarschule Au-Erle, Brugg» verwiesen. Ein externer Link führt weiter zu einem Dokument, das den pädagogischen Handlungsansatz des Projektes erklärt. Neben partizipationsrelevanten Begriffen, wie z.B. der Stärkung von «Selbst- und Sozialkompetenz» der SuS finden sich jedoch keine vertiefenden Hin-

³² https://www.ag.ch/de/bks/kindergarten_volksschule/schulqualitaet_aufsicht/schulevaluation/externe_schulevaluation.jsp

³³ Für einen Überblick vgl.: <https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Schulqualitaet-Aufsicht/qualitaetsmanagement/Pages/default.aspx>

³⁴ https://www.ag.ch/de/bks/sport_ausserschulische_jugendfoerderung/kinder_jugendfoerderung/kinder_und_jugendfoerderung.jsp

³⁵ https://www.ag.ch/de/bks/sport_ausserschulische_jugendfoerderung/kinder_jugendfoerderung/jugend_politik/jugend_politik.jsp

³⁶ www.gesundeschule-ag.ch

weise auf die Partizipationsförderung. Partizipation wird erneut auf Ebene der Schulen und Schulleitungen sowie der Lehrpersonen als Prinzip neben anderen Prinzipien (Integration, Empowerment) dargestellt.

Ferner verweist das BKS in seiner Publikation «Lebenskompetenz entwickeln» (Programm «gesund un zwäg i de schuel»)³⁷ auf die Bereiche «Lebenskompetenz» und «kritisches Denken», wobei jeweils pädagogisch-didaktische Anregungen gegeben werden. Hier finden sich – basierend auf dem WHO-Begriff der «Lebenskompetenz» (z.B. Empathie; Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen; kritisches Denken) vergleichsweise konkrete Anregungen für die Arbeit von Lehrpersonen auf der Zielstufe. Dabei werden jeweils Arbeitsziele im Hinblick auf die zu erwerbenden Teilkompetenzen der SuS zugewiesen (z.B. «eigene Meinung als bedeutend erfahren lassen», «Kinderrechte thematisieren»). So werden unseres Erachtens verschiedene Möglichkeiten und Grundelemente der von uns (bereits weiter oben) definierten Partizipationsförderung eingeführt, allerdings ohne sich konkret auf den Begriff oder auf die KRK bzw. einen ihrer Artikel zu berufen.

Für den Heilpädagogischen (inkl. den frühkindlichen) Bereich wird die kindliche Partizipation ebenso als Zuständigkeitsbereich zugeschrieben. Für beide Bereiche kann von einem relativ niederschweligen Partizipationsverständnis ausgegangen werden, das ohne jegliche Bezugnahme zur KRK skizziert wird. Dementsprechend findet sich auch keine definitorische Eingrenzung, vielmehr erscheint Partizipation (hier «Teilhabe») zusammen mit Integration als Aufgabe, die durch individuelle Ziele, wie z.B. Persönlichkeitsentwicklung und Autonomie, ergänzt wird. Mit einem engeren Begriffsverständnis vor Augen lässt sich also durchaus fragen, inwiefern hierdurch nicht die Grenzen von Partizipation, Integration und Inklusion verwischt werden.

³⁷ http://www.gesundeschule-ag.ch/myUploadData/files/Arbeitsinstrument_Lebenskompetenz.pdf

3 Kanton Basel-Stadt

Das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt widmet sich recht umfangreich in seinem § 91 dem Partizipationsrecht der SuS (ausgehend von der Fassung vom 4. April 1929, Stand 23. November 2017) – wengleich auch hier der Partizipationsbegriff nicht verwendet wird. Insbesondere fällt mit Absatz 3 eine gewisse Analogie zu Artikel 12 KRK positiv auf:

«§ 91b 257) Schülerinnen und Schüler

¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

² Den Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in die sie betreffenden Entscheide angemessen einbezogen, soweit nicht ihr Alter und ihre Reife oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.

⁵ Die Schulleitung kann mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele abschliessen.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.»

Auch der Absatz 2 des § 91 erscheint hier deutlicher im Hinblick auf die aktive Ausgestaltung des Partizipationsrechtes durch die SuS angelegt, selbst wenn durch Einschränkungen des Alters und der Reife (Entwicklungsstand) ein immanent inhaltslogischer Querverweis auf Art. 12 KRK erfolgt.

Im Kanton Basel-Stadt gilt der Lehrplan 21 seit dem Schuljahr 2015/16.³⁸ Für die Umsetzung des Lehrplans wird den Basler Schulen sechs Jahre Zeit (bis Schuljahr 2021/22) eingeräumt.³⁹ Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt verlinkt deshalb zur Unterstützung den Lehrplan 21. Man gelangt dadurch auf den «Basler Bildungsserver», wo neben dem Lehrplan auch fächer- und themenspezifisch diverse Unterrichtsmaterialien und (externe) Links zur Verfügung gestellt werden. Für den Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) und die darin zu erwerbenden Kompetenzen sind für das vorliegende Projekt vor allem die folgenden Schwerpunkte von Interesse, die mit ihrem Fokus der sozialen und historischen Verortung des Individuums in der Gesellschaft gleichermassen verschiedene Bausteine der Partizipationsförderung der SuS berühren:

³⁸ Da der alte Basler Lehrplan seit geraumer Zeit (mit dem Schuljahr 2015/16) vom neuen Lehrplan 21 abgelöst worden ist, wird hier von einer näheren Betrachtung des alten Lehrplans abgesehen.

³⁹ <https://bs.lehrplan.ch/>

«NMG 10 Gemeinschaft und Gesellschaft - Zusammenleben gestalten und sich engagieren»;

«NMG 11 Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren»;

«NMG 12 Religionen und Weltansichten begegnen».

Für die Kompetenzbereiche von «NMG 10 Gemeinschaft und Gesellschaft» werden lediglich Seiten verschiedener externer Anbieter verlinkt, so unter anderem von «éducation 21» (a.a.O.), «educa»,⁴⁰ «UNICEF» (a.a.O.), dem «Ideenbüro Basel»⁴¹ oder den «Parlamentdiensten Basel».⁴² Gleiches gilt für die Kompetenzbereiche unter «NMG 11 Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren», die ergänzt werden um Verlinkungen zu den Homepages der hiesigen Religionsgemeinschaften.⁴³ Unter «NMG 12 Religionen und Weltanschauungen» wird nur noch die Seite von «éducation 21» zu Themen wie «Umweltbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Literatur, Umwelt, Umweltthemen, Naturschutz, Nachhaltigkeit, Natur» und verschiedene für Bastelarbeiten verlinkt. Zudem finden sich hier überraschenderweise lediglich verschiedene Vorlagen zum Ausmalen oder Versli-Texte für Ostern (im Sinne einer Hasen- und Eier-Basterei) und die Basler Fastnacht usw. – übergreifende interreligiöse und -kulturelle Aspekte werden hingegen nicht aufgegriffen.⁴⁴ Idealerweise lassen sich die einzelnen Kompetenzbereiche für den 1. bis 3. Zyklus getrennt ausgeben, so dass LP in Kindergärten und an Primarschulen entsprechend gefilterte Angebote und Links präsentiert werden können.

Wie schon ausführlich für den Kanton Aargau dargelegt, hat auch der Kanton Basel-Stadt verschiedene «Orientierungsraster» in Zusammenarbeit mit der PH FHNW erarbeitet.⁴⁵ In einigen Publikationen wird vereinzelt der Partizipationsbegriff bemüht, um bspw. die kollegiale Zusammenarbeit oder das Verhältnis von LP und SuS zu klassifizieren. So finden sich in der Veröffentlichung «Qualitätsmanagement. Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt» (2015) wie auch in «Schulentwicklungsprozesse. Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt» (2015) knappe Verweise darauf, dass die leitenden Werte der Schule partizipativ entwickelt und gelebt werden. Ähnlich verhält es sich im Übrigen mit dem «Rahmenkonzept für das Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt» (2015), in dem partizipative Leitbilder der Schule benannt und insbesondere die partizipative Zusammenarbeit

⁴⁰ <https://www.educa.ch/de/educaunterricht>

⁴¹ <https://www.ideenbuero.ch/>

⁴² <https://www.edubs.ch/unterricht/unterrichtsmaterialien/lp21/nmg/10-gemeinschaft-und-gesellschaft-zusammenleben-gestalten-und-sich-engagieren>

⁴³ <https://www.edubs.ch/unterricht/unterrichtsmaterialien/lp21/nmg/11-grunderfahrungen-werte-und-normen-erkunden-und-reflektieren>

⁴⁴ <https://www.edubs.ch/unterricht/unterrichtsmaterialien/lp21/nmg/12-religionen-und-weltansichten>

⁴⁵ Die einzelnen Publikationen der «Orientierungsraster» können zentral unter folgender URL abgerufen werden: <https://www.edubs.ch/schulentwicklung/evaluation-vs>

der Schulteams erwartet wird.⁴⁶ Ausführlicher wird hingegen in der Publikation «Integrative Schule. Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt» (2015) die Partizipationsförderung thematisiert. Dies erfolgt analog zu den bereits für den Kanton Aargau beschriebenen vier Qualitäts- und Entwicklungsstufen und hier vor allem zu den ebenfalls bereits bekannten Dimensionen «1. Umgang mit Vielfalt: Grundhaltungen und Konzepte» und «2. Gestaltung des Zusammenlebens». Schwerpunktmässig wird partizipativer Einbezug der SuS als Entwicklungsziel auf der «Fortgeschrittenen»- und/ oder «Excellence»-Stufe formuliert. Unter Betrachtung aller Einzelpunkte wird jedoch an keiner Stelle auf das Partizipationsrecht nach KRK rekuriert, ebenso wenig wie sich eine Definition von Partizipation bzw. Partizipation im Unterricht ausmachen lässt. Auch Begriffe wie «Partizipation» oder «partizipativ» werden zwar selbstverständlich angeführt, jedoch nicht erklärt.

Für den Kanton Basel-Stadt kann somit festgehalten werden, dass im Prinzip keine eigenständigen Publikationen, Handreichungen o.ä. vorgefunden wurden, die die Partizipationsförderung der SuS durch die LP hinreichend thematisieren (weder institutionell noch informell). Vielmehr erleichtern die Verlinkungen auf dem «Basler Bildungsserver» den Zugang zu wichtigen Quellen und Ansprechpartnern zur Thematik der Vermittlung des Partizipationsrechts und zur Politischen Bildung der SuS im Allgemeinen. Auch spezielle Angebote für Schulkassen, z.B. mit «Staatskunde live!»⁴⁷, mittels derer der «Grosse Rat» lebensnah miterlebt werden kann, erscheinen als geeignete Angebotsformate für heranwachsende SuS – jedoch nicht auf der hier relevanten Zielstufe. So verbleiben für die Zielstufe der SuS aus der Primarschule vor allem externe Anbieter, auf die in Kapitel 7 noch verwiesen wird.

⁴⁶ <https://www.edubs.ch/schulentwicklung/qm>

⁴⁷ <http://www.grosserrat.bs.ch/de/service/fuer-schulen/angebote-fuer-schulklassen>

4 Kanton Basel-Landschaft

Das «Bildungsgesetz» (ausgehend von der Fassung vom 06.06.2002/ Stand 01.08.2018) des Kantons Basel Landschaft⁴⁸ regelt in seinem § 63 die Rechte der Schülerinnen und Schüler:

«§ 63 Rechte, Mitsprache

¹ Die Schülerinnen und Schüler:

- a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;
- b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
- c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;
- d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über ihre Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.»

Auffällig ist insbesondere die Lesart des 2. Absatzes des § 63 im Bildungsgesetz. Den SuS der Volksschule wird nicht per se ein Mitspracherecht in «Sach- und Organisationsfragen» eingeräumt, vielmehr ist dies eine sog. Kann-Regelung, die nicht zwingend verpflichtend umgesetzt werden muss. Erst ab der Sekundarstufe II wird den SuS dieses Mitspracherecht bedingungslos eingeräumt. Die alters- und entwicklungsgemässe Umsetzung des Artikel 12 KRK kann dadurch zum Nachteil der jüngeren SuS gereichen, da deren Meinung nicht zwingend berücksichtigt werden muss, sondern als Ermessensfrage in einen rechtlichen Graubereich der Regelung auf Ebene des jeweiligen Schulbetriebs verlagert wird.

Die kantonale «Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule»⁴⁹ regelt in § 48 den Inhalt des Schulprogramms:

«§ 48 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;

⁴⁸ <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1345>

⁴⁹ <https://bl.clex.ch/frontend/versions/1591>

- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. * die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. * das Medienkonzept unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung der Gemeinde.»

In Abschnitt des 2. Absatzes § 48 wird lediglich festgelegt, dass die Form der Mitsprache durch das Schulprogramm festgelegt wird und somit der Gestaltungshoheit der Schulen überlassen bleibt bzw. die Umsetzung auf diese Ebene delegiert wird. Mehr Aussagen zur Anwendung des Partizipationsrechts lassen sich an dieser Stelle nicht herauslesen.

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft basiert auf dem Lehrplan 21. Er gilt im Kindergarten und auf der Primarstufe (1./2. Zyklus)⁵⁰ wie auch schon im Kanton Basel-Stadt seit dem Schuljahr 2015/16. Auch hier sind erneut die Kompetenzbereiche 10 bis 12 «Natur, Mensch, Gesellschaft» von Interesse, die man über die Homepage der «Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion» aufrufen kann. Auf umständlichen Pfaden gelangt man schliesslich zu einer Seite mit der Überschrift «Stoffinhalte, Themen und Treffpunkte sowie Ergänzungen».⁵¹ Hier lassen sich sowohl für den 1. Zyklus als auch für den 2. Zyklus von NMG unter der Teilüberschrift «Unterstützung für die Praxis» diverse Lehrmittel und Materialien für den Unterricht aufrufen. Unter letztgenannten werden (für beide Zyklen) 21 Institutionen und Entitäten aufgeführt, darunter u.a. die Website von «éducation 21» oder der «Informationsstelle INFOREL».⁵² Dabei erfolgt jedoch kein expliziter Verweis auf das Partizipationsrecht der SuS, geschweige denn auf die Partizipation im Unterricht.

Auf unsere schriftliche Anfrage zur Umsetzung des Partizipationsrechts der SuS im Unterricht bei der «Bereichsleitung Primarschulen» im «Amt für Volksschulen» der kantonalen «Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion» erhielten wir als Auskunft, dass das Mitspracherecht in den Gesetzen vorgegeben sei, es jedoch keine systematischen Handreichungen o.ä. zur Thematik gäbe. So schreibe das Bildungsgesetz in § 63 (Rechte, Mitsprache) vor, dass die SuS an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilnehmen sollen und dass ihnen in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden solle. Ferner sei in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in § 63 zum Amtsauftrag der Schulleitungen festgehalten, dass die Schulleitungen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen zu sorgen haben. Daran anknüpfend wurden verschied-

⁵⁰ <https://bl.lehrplan.ch/>

⁵¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/unterricht/stundentafeln-lehrplaene/volksschule>

⁵² <http://www.inforel.ch/>

dene institutionalisierte Partizipationsformen (z.B. Klassenrat sei weit verbreitet, Schülerversammlung würde an einigen Schulen praktiziert) benannt. Weiterhin sei eine Feedbackkultur etabliert worden. Im Hinblick auf die Partizipationsförderung im Unterricht ist das Feedback eine wesentliche Technik, auf die LP und SuS zurückgreifen können. Dazu heisst es weiter: «Es ist festzustellen, dass im Rahmen der internen Evaluation sowie im Rahmen der Standortgespräche (mit Eltern und Schulkindern) die Lehrpersonen die Kinderfeedbacks an zahlreichen Schulen mit grosser Selbstverständlichkeit durchführen. Im Unterricht gehören die Kurzfeedbacks der Schulkinder an ihre Lehrpersonen zum Alltag – jedoch werden diese Feedbacks selten systematisch ausgewertet.»⁵³ Also sind die Schulen in der Gestaltung und Organisation der Partizipation der SuS frei, da vom Kanton dazu keine Eckwerte oder Handreichungen herausgegeben worden sind.

Darüber hinaus fanden wir bei unseren Recherchen lediglich mit der Broschüre «Pädagogische Kooperation – Zusammenarbeit im Team» (2013),⁵⁴ herausgegeben von der «Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Kanton Baselland», eine Andeutung auf schülerseitige Partizipation, indem darin erwähnt wird, dass die eigenen LP-Kompetenzen gesteigert werden können, wenn der Unterricht an den Bedürfnissen und Wünschen der SuS ausgerichtet würde (ebd., S. 13).

Wenngleich der Kanton Basel-Landschaft wohl am sparsamsten im Vergleich aller untersuchten Kantone erscheint, so kann jedoch mit der Selbstauskunft des «Amtes für Volksschulen» geschlossen werden, dass die Partizipationsförderung der SuS sowohl institutionell forciert als auch informell und methodisch-didaktisch im Unterricht durch die LP angeregt werden soll. Ob das Potenzial der Partizipationsförderung damit angesprochen oder im Schul- bzw. Unterrichtsalltag gar ausgeschöpft wird, kann jedoch an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt werden. Auskunft hierüber könnten nur konkrete Evaluationen zur Umsetzung der Partizipationsförderung an den Schulen geben. Schliesslich bleibt auch offen, ob in der eher beschränkenden Formulierung des § 63 Absatz 2 des Bildungsgesetzes ein Grund dafür liegt, dass verhältnismässig wenig konkretisierende Unterstützung angeboten wird.

⁵³ Direkte und indirekte Zitate entnommen aus dem E-Mail-Inhalt von Frau Helen Frei-Barra (Bereichsleitung Primarschulen) vom 07.04.2017.

⁵⁴ http://www.av.s.bl.ch/fileadmin/Dateien/Handbuch_Themen/Handbuch/Lehrplan/Paedagogische-Kooperation_August2013_BL.pdf

5 Kanton Solothurn

Im «Volksschulgesetz» (ausgehend von der Fassung vom 14.09.1969 /Stand: 01.08.2018)⁵⁵ des Kantons Solothurn finden sich keine Hinweise auf das Partizipations- bzw. Mitspracherecht der SuS.

Ebensowenig sagt die «Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz» (vom 05.05.1970/ in Kraft seit: 01.01.2016)⁵⁶ etwas zu den entsprechenden Rechten der SuS aus.

Auf den Internetseiten des «Departements für Bildung und Kultur» des Kantons Solothurn finden sich unter der Präsenz des Volksschulamtes⁵⁷ unter der Überschrift «Schulbetrieb und Unterricht» sowohl der auslaufende Volksschullehrplan⁵⁸ als auch der neue Solothurner Lehrplan 21 (gültig ab 1. August 2018).⁵⁹

Im «Volksschullehrplan» aus dem Jahre 1992 wird in den «Didaktischen Leitideen» (Kapitel 2) unter den «Grundsätzen für den Unterricht» die Mitbestimmung der SuS beschränkt eingeräumt, und zwar für einzelne Unterrichtsphasen und Unterrichtsformen (z.B. Projektunterricht), ohne jedoch weiter zu explizieren, wie genau dies erfolgen sollte. Ebenso sind im Kapitel «Besondere Erziehungsanliegen» (Kapitel 12) und im Unterkapitel «Staatsbürgerliche Erziehung» verschiedene Entwicklungsziele vermerkt, wie sie definitorisch auch mit dem Erwerb einer Partizipationskompetenz synonym gesetzt werden könnten (z.B. Mitbestimmen, Verantwortungsübernahme, Informationen selbst beschaffen, persönlich Stellung beziehen), obschon dies unter Oberbegriffe wie «politische Sozialisation» oder «staatsbürgerliche Erziehung» subsummiert wird. Insbesondere wird der Erwerb von Selbst- und Sozialkompetenz betont, Sachkompetenz alleine reiche nicht aus (a.a.O., 161). Weitere handlungsleitende Hinweise o.ä. im Hinblick auf die Partizipation der SuS finden sich jedoch nicht.

Der neue bildungspolitische Auftrag wird über den Lehrplan 21 im Kanton Solothurn bereits mit dem beginnenden Schuljahr 2018/19 an die Volksschulen herangetragen (a.a.O.). Auch hier zeichnet sich mit dem Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) und hier insbesondere mit den Kompetenzbereichen «Lebensweisen und Lebensräume von Menschen erschliessen und vergleichen», «Menschen nutzen Räume – sich orientieren und mitgestalten», «Zeit, Dauer und Wandel verstehen – Geschichte und Geschichten unterscheiden», «Gemeinschaft und Gesellschaft – Zusammenleben gestalten und sich engagieren» sowie «Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren» zugleich auch derjenige Bereich ab, in dem die Bausteine für

⁵⁵ <https://bgs.so.ch/frontend/versions/4735>

⁵⁶ <https://bgs.so.ch/frontend/versions/4448>

⁵⁷ <https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/>

⁵⁸ <https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulbetrieb-und-unterricht/lehrplan/>

⁵⁹ <https://so.lehrplan.ch/>

Partizipation wie auch partizipative Einstellungs- und Handlungsgrundlagen (wie bspw. Sozialität, Gemeinschaftsorientierung, Verantwortungsübernahme) vermittelt werden.

Seit dem Jahr 2010 werden auch im Kanton Solothurn die externen Schulevaluationen im Auftrag des «Departements Bildung und Kultur» durch das «Zentrum Bildungsorganisation & Schulqualität» der PH FHNW durchgeführt.⁶⁰ Unter denen auf der Website dazu verfügbaren Dokumenten (z.B. Instrumente zur Schulevaluation und Schulführung) finden sich verschiedene Zugänge und Materialien sowie Veröffentlichungen, u.a. zur Schulqualität oder dem Umgang mit heterogenen Klassen. Im «Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn» (2015) liesse sich das «Individualfeedback von Schülerinnen und Schülern» in Richtung des Partizipationsrechtes auslegen, konkrete Angaben finden sich hingegen nicht. Auch scheint an anderen Stellen der Begriff «Partizipation» auf (z.B. als einer der Leitsätze unter dem Punkt «Schulführung»), er wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Weiterhin finden sich hier ebenfalls die bereits für den Kanton Aargau vorgestellten «Orientierungsrahmen»⁶¹ inkl. der bekannten Dimensionen und Indikatoren wieder, ebenso wie die bereits genannten «Bewertungsraster».

Auf schriftliche Anfrage beim Volksschulamt des Kantons Solothurn wurden wir u.a. auf die oben genannten Dokumente verwiesen. Gleichermassen wurde eingeräumt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine rechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen, Weisungen, Merkblätter o.ä. existieren würden, die sich der Partizipationsförderung von SuS im Unterricht bzw. der Umsetzung derselben durch die LP widmen.

⁶⁰ <http://www.schulevaluation-so.ch/index.cfm> , <http://www.schulevaluation-so.ch/schulfuehrung.cfm>

⁶¹ <http://www.schulevaluation-so.ch/orientierungsrahmen.cfm>

6 Kanton Zürich

Das «Volksschulgesetz» (VSG) des Kantons Zürich (ausgehend von der Fassung vom 07.02.2005/ in Kraft seit 21.08.2006/ Fassung vom 01.08.2018)⁶² formuliert in seinem 6. Abschnitt im Teil «A. Schülerinnen und Schüler» seine Grundsätze:

«§ 50.¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

² Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.»

Das Partizipationsrecht findet in Absatz 3 seine Entsprechung, indem dieses dort als Beteiligungsrecht im Schulbetrieb formuliert wird. Eine Einschränkung erfährt es mit den bereits aus Art. 12 KRK bekannten Verweisen auf das Alter und den Entwicklungsstand der SuS. Die Deutungs- und Auslegungsmacht des Kindesinteresses wird auch hier erneut vertrauensvoll in die Hände des Schulteams gegeben.

Die Publikation zur «Umsetzung Volksschulgesetz. Erläuterungen zum neuen Volksschulgesetz und zur neuen Volksschulverordnung» (2008)⁶³ erklärt daran anschliessend äusserst detailliert, wie das Mitspracherecht der SuS zu verstehen und auch anzuwenden ist. In den Erläuterungen auf Seite 53 desselben heisst es dazu:

«VSG § 50 Abs. 3

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass sie in Bezug auf den konkreten Anlass urteilsfähig sind. Die Urteilsfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern hängt einerseits vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes ab, andererseits auch von der Thematik des Entscheides, der ansteht.

Die Beteiligung ist in zweierlei Hinsicht zu verstehen: Zum einen ist die Meinung der Schülerin oder des Schülers immer dann individuell einzuholen, wenn sie oder er durch eine bevorstehende Massnahme oder einen bevorstehenden Entscheid individuell betroffen ist. Das Einholen dieser Meinung kann als klassisches Gewähren des rechtlichen Gehörs verstanden werden. Selbstverständlich sind je auch die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers anzuhören. Beim Treffen einer Massnahme oder dem Fällen eines Entscheids ist die Meinung mit zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Meinung der Schülerinnen und Schüler auch dann einzuholen, wenn es um Inhalte geht, welche die Schülerinnen und Schüler als kleinere oder grössere Gruppe betreffen.

Neben der individuellen Mitsprachemöglichkeit sieht das neue Volksschulgesetz also auch eine allgemeine Mitwirkungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler vor, in Form von Klassen-, Schülerräten oder Schülerparlamenten etc. Zu diesem Thema liegt eine Handreichung vor.»

⁶² https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=412.100

⁶³ https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulrecht_finanzen/schulrecht/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/210_1285665907578.spooler.download.1392995836766.pdf/vsa_rechtskommentar_ergaenzungen_080827.pdf

Diese Publikation kann damit als sog. Gesetzeskommentar verstanden werden. Für die Anwendung des § 50 VSG ist demzufolge die Urteilsfähigkeit der Schülerin/ des Schülers eine zwingende Voraussetzung der Beteiligung. Entgegen dem gängigen Verständnis der Einschränkung dieser Urteilsfähigkeit nach Alter und Entwicklungsstand hebt der Gesetzeskommentar lediglich den Entwicklungsstand hervor und setzt diesen in Bezug zum Anlassentscheid selbst, wobei sich auch hier eine Grauzone andeutet, denn wer befindet letztlich über die Beteiligung entsprechend welcher Thematik (Massnahme, Entscheid) bzw. Interessenlage? Die kindliche Meinung ist dabei fallweise einzuholen (Anhörung) und zu berücksichtigen, entweder bei individuellen bzw. Einzelfällen (inkl. Elternmeinung) oder in Fällen, von denen die Gesamtheit der Schülerschaft (Klassenkollektiv, Schülerschaft einer Schule o.ä.) betroffen ist. Hierzu werden die bekannten institutionalisierten Partizipationsformen, wie z.B. der Schülerrat, angeführt.

Die kantonale «Volksschulverordnung» (VSV) (vom 28.06.2006/ in Kraft seit: 21.08.2018/ Fassung vom 01.08.2018)⁶⁴ hingegen enthält keine begriffliche Bestimmung des Partizipationsrechts der SuS.

Auf der Homepage des Volksschulamtes des Kantons Zürich werden – etwas versteckt (im Bereich «Schule & Umfeld»/ Überschrift «Eltern & Schüler») – unter der Teilüberschrift «Schülerinnen und Schüler» die rechtlichen Grundlagen der Partizipation zusammen mit einigen einschlägigen Informationen aufgeführt. Das Zürcher Volksschulamt verweist unter dem Begriff der «Schülerpartizipation»⁶⁵ kurz und knapp auf das «Volksschulgesetz» (VSG § 50 Absatz 3; für Erläuterungen zum VSG siehe weiter vorn in diesem Kapitel) und dem dort formulierten Anspruch, die SuS an den sie betreffenden Entscheiden zu beteiligen, «soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen». Die Schülerpartizipation wird dabei eindeutig unter dem Begriff der «politischen Bildung» subsummiert. Als geeignete Formen werden der Schülerrat und das Schulparlament genannt. Für weitere Informationen wird man unter dem Link «Informationen für Schülerinnen und Schüler» weiter verwiesen auf die Internetseiten der «Kinderlobby Schweiz»⁶⁶ oder von «Pro Juventute».⁶⁷ Daneben sind auch Verlinkungen zur Stadt Zürich, und hier dem «Schul- und Sportdepartement», sowie zu dem an der PHZH angesiedelten (ebenfalls von der Stiftung Mercator Schweiz geförderten) Forschungsprojekt «Partizipation stärken – Schule entwickeln» (PasSe)⁶⁸ aufgeschaltet.

⁶⁴ https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=412.101

⁶⁵ https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/schulerpartizipation.html

⁶⁶ <https://www.kinderlobby.ch/>

⁶⁷ <https://www.projuventute.ch/>

⁶⁸ <https://www.stiftung-mercator.ch/de/projekte/partizipation-staerken-schule-entwickeln/>

Zusätzlich werden im zweiten Teil der Handreichung «Umsetzung Volksschulgesetz. Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule» (2006)⁶⁹ verschiedene Aspekte der Partizipation von SuS erklärt. Dabei werden nach einer definitorischen Verortung zunächst einige Intensitätsstufen der Partizipation erklärt⁷⁰ und vier Ebenen der Partizipation ausgemacht (4 Ebenen: 1. Individuelle Ebene, 2. Unterricht, 3. Gemeinschaft/ Klasse, 4. Schule). Für die hier interessierende Partizipation im Unterricht wird in einem 13-zeiligen Abschnitt auf die «Art und Weise, wie Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler das Lehren und Lernen gemeinsam gestalten» abgestellt (z.B. Lern- und Arbeitsformen, Themen, Rhythmisierung; a.a.O., 2006, S. 15). Dabei wird sowohl das individuelle als auch das kollektive Interesse am Unterricht ebenso betont wie die im Lehrplan definierten Lernziele. Darüber hinausgehende Anmerkungen oder Partizipationsbeispiele finden sich dann in knapper tabellarischer Form wieder (a.a.O., 2006, S.17: z.B. Individuelle Ebene: Portfolioarbeit; Unterrichts-/ Klassenebene: Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung). Die Einführung und der Ausbau von Partizipation der SuS wird dabei ganz prägnant als Unterrichtsentwicklung und/oder als Schulentwicklung betrachtet. Dazu heisst es ferner: «Wir empfehlen auf Gemeindeebene lediglich festzuhalten, dass die Partizipation Teil der Schulprogrammarbeit sein muss und mindestens auf den Ebenen 1 bis 3, das heisst auf Ebene des einzelnen Kindes, des Unterrichts und der Klasse stattfinden soll. Alles Weitere soll sich im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln, in welche die Behörde ja ebenfalls involviert ist» (a.a.O., 2006, S. 16). Alles in allem wird hier auf verschiedenen Ebenen das «Was» der Partizipationsförderung skizziert, allerdings wieder ohne näher auf das für Lehrpersonen relevante «Wie» einzugehen.

Im bisher gültigen «Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich»⁷¹ finden sich hingegen keinerlei Informationen zur Partizipationsförderung der SuS durch die LP. Das Gleiche ist für den ab dem Schuljahr 2018/2019 eingeführten «Zürcher Lehrplan 21» zu berichten.⁷²

Auf der Homepage des «Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich» werden in den «Publikationen und Broschüren» der «Volksschule» unter der Rubrik «Kinderrechte für Unterricht und Betreuung» 16 verschiedene Kopiervorlagen, Unterrichts- und Aktionsideen als Download zur Verfügung gestellt (z.B. «Kinderrechte in der Schule. Vorschläge für Unterricht und Betreuung»⁷³). Die Angebotsspanne reicht von der Einführung und Diskussion der verschiedenen Kinderrechte bis hin zu konkreten Vorschlägen zur Umsetzung des Klassenrats, wobei diese zum

⁶⁹ https://vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schulbetrieb/organisation/elternmitwirkung/beiblaetter_handreichung/wegleitung_mitwirkung.pdf.spooler.download.1392978883579.pdf/wegleitung_mitwirkung.pdf

⁷⁰ Jedoch ohne einen entsprechenden Rekurs auf den Original-Text von Oser & Biedermann (2006) vorzunehmen; vgl. dazu: Oser, F.; Biedermann, H. (2006): Partizipation – ein Begriff, der ein Meister der Verwirrung ist. In: Quesel, C.; Oser, F. (Hg.): Die Mühen der Freiheit: Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zürich: Rüegger, S. 17-37.

⁷¹ https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/lehrplaene_ab2018_19/jcr_content/content-Par/downloadlist_0/downloaditems/lehrplan_f_r_die_vol.spooler.download.1452087922798.pdf/lehrplan_ohne_broschueren.pdf

⁷² <https://zh.lehrplan.ch/>

⁷³ <https://www.stadt-zuerich.ch/kinderrechte>

Einsatz auf allen Zielstufen ab dem Kindergarten angelegt worden sind. Zusätzliche Informationen versprechen neun weitere Quicklinks, u.a. zur Homepage von UNICEF. Jedoch sind einige dieser Links nicht mehr aktiv bzw. existiert die verlinkte Seite nicht mehr. Das Partizipationsrecht, hier i.S.d. Art. 12 KRK «Das Recht auf Anhörung und Mitwirkung», ist dabei eines unter vielen. Konkrete Ausführungen und Informationsmaterial zum Partizipationsrecht finden sich schliesslich unter den beiden Rubriken «Partizipation im Kindergarten» und «Praxisleitfaden Partizipation».⁷⁴ (Alternativ gelangt man wiederum über den «Volksschule»-Bereich zur Rubrik «Mitwirkung und Partizipation». Darunter finden sich zahlreiche Informationen und Handreichungen sowohl für die «Elternmitwirkung» als auch für die «SchülerInnenpartizipation», die dann erneut auf den «Praxisleitfaden Partizipation» verweisen.⁷⁵)

Es sollen im Folgenden einige, für unser Projektanliegen wohl am aussagekräftigsten Publikationen und Handreichungen für die Zielstufe kurz vorgestellt werden. Auf weitere Veröffentlichungen zu den Themen «Partizipative Schulkultur», «Partizipation in der Betreuung» und «Partizipation auf Schulebene» soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aber noch hingewiesen werden.⁷⁶

Die 20-seitige Broschüre «Partizipation in Kindergarten und Grundstufe» (2011) widmet sich nach einer kurzen Einführung den Zielen und Gelingensbedingungen der Partizipation von SuS. Zudem wird in einer Übersicht zwischen institutionalisierten und nicht-institutionalisierten Formen der Partizipation auf Individual-, Klassen- und Schulebene unterschieden. Auf den weiteren Seiten werden exemplarisch die Partizipation im Unterricht, das Feedback als Partizipationsinstrument, der Klassenrat und das Projekt «Kindergarten gemeinsam einrichten» vorgestellt. Der Schwerpunkt «Partizipation im Unterricht» wird auf einer Seite kurz umrissen. Dabei wird ein Beispiel aus dem Classroom-Management erörtert und weitere Aspekte (wie z.B. Portfolio-Arbeit, Lernwerkstätten) lediglich genannt. Unter den 7 Zusatzmaterialien, die dazu im Download-Bereich zur Verfügung gestellt werden, finden sich dann weiterführende Broschüren zum Classroom-Management, Feedback-Fragen, Klassenrat etc.

Der 72 Seiten umfassende «Praxisleitfaden Partizipation in der Schule» (2013) wird auch in einer, auf 20 Seiten gekürzten, «Kurzversion Praxisleitfaden Partizipation» angeboten.⁷⁷ Die längere Version befasst sich in 6 Kapiteln mit der Partizipation der SuS: 1. Grundlagen, 2. Partizipative Schulkultur, 3. Partizipation im Unterricht, 4. Klassenrat,⁷⁸ 5. Partizipation in der Betreuung, 6. Partizipation auf Schulebene. Die Kapitel können auch als einzelne pdf-Dateien abgerufen

⁷⁴ www.stadt-zuerich.ch/partizipation-kindergarten , www.stadt-zuerich.ch/partizipation-schule

⁷⁵ https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/mitwirkung_partizipation.html

⁷⁶ <https://www.stadt-zuerich.ch/partizipation-schule.secure.html>

⁷⁷ Beide Dokumente können unter der folgenden URL bezogen werden: www.stadt-zuerich.ch/partizipation-schule

⁷⁸ Für den aktuellen Preis von 25.- CHF kann zusätzlich eine DVD «Klassenrat» bei der «Kommunikationsstelle des Schulamts» käuflich erworben werden.

werden. Das 10 Seiten umfassende Kapitel «Partizipation im Unterricht» offeriert für LP verschiedene Möglichkeiten, um gezielt die schülerseitige Partizipation zu fördern:

- Lernarrangements mit partizipativem Potenzial
- Reflexion und Feedback
- Einbezug in die Leistungsbeurteilung
- Soziale Kompetenzen und Verantwortungsübernahme
- Partizipation und politische Bildung.

Die folgende Tabelle 1 vermittelt einen Überblick über die Möglichkeiten der Partizipationsförderung im Unterricht, wie sie im Praxisleitfaden den verschiedenen Partizipationsgraden zugeordnet wurden.

Tabelle 1: Möglichkeiten der Partizipation im Unterricht

Partizipationsmöglichkeit	Anhörung	Mitentscheidung	Mitwirkung
Themenwahl	x	x	
Lernen durch Lehren – SuS als LP			x
Kooperativer Unterricht	(x)	(x)	(x)
Gestaltung von Klassenraum/ Lernumgebung			x
Visuelle Gestaltung von Schul- und Unterrichtsmaterialien			x
Wochenplan		x	x
Lernbüro/ Lernatelier/ Lernstudio		x	
Werkstattunterricht		x	
Arbeit mit Lernszenarien			x
Portfolio-Arbeit			x
Projektunterricht			x
Service Learning (weiterführend als gesell. Engagement)			x
Reflexion & Feedback zum Unterricht	x		
Leistungsbeurteilung	x		x
<i>Selbst- und Sozialkompetenzen erwerben – Verantwortung übernehmen</i>			
<i>Partizipation und Politische Bildung/ Beschäftigung mit Kinderrechten</i>			

Mit dem Zürcher Praxisleitfaden zu SchülerInnen-Partizipation ist ein erster Grundstein gelegt, der die Partizipationsförderung gezielt in den Unterricht zu integrieren versucht. Und das gelingt mittels unterschiedlicher Ansätze bzw. Techniken, Gefässe und Settings, die einmal mehr auf die individuelle und ein anderes Mal mehr die kooperative Seite der Partizipationsförderung fokussieren oder gar – ganz basal – an die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen der SuS

anknüpfen sowie die zunehmende Verantwortungsübernahme durch die SuS selbst betonen. Selbstredend kann in diesem überblicksartigen Kapitel nicht die Partizipationsförderung in ihrer ganzen Bandbreite vorgestellt werden, aber dennoch werden erste zentrale Strukturmerkmale des Unterrichts im Hinblick auf die konkrete Umsetzung des Partizipationsrechts im Unterrichtsalltag vorgetragen und definitiv für die LP gewinnbringend aufbereitet. LP, die ein darüber hinausgehendes Interesse an einer der hier vorgestellten Partizipationsmöglichkeiten für ihren Unterricht hegen, sind jedoch darauf verwiesen, diesen entweder anhand zweier Materialien («Raster Entscheiden im Unterricht», «Wochenplan und Partizipation»)⁷⁹ zu strukturieren und/oder selbst vertiefende Literaturrecherchen zu betreiben, denn die Anwendung oder Integration der genannten Partizipationsmöglichkeiten in den eigenen Unterricht ist jedoch keine Partizipationsgarantie. Beide Materialien sind nichtsdestotrotz instruktiv und hilfreiche Anleitungen für eine gezielte Partizipationsförderung in spezifischen Settings.

⁷⁹ Die Dokumente werden im Downloadbereich zum «Praxisleitfaden Partizipation» unter der Überschrift «Partizipation im Unterricht» zur Verfügung gestellt: <https://www.stadt-zuerich.ch/partizipation-schule.secure.html>

7 Sonstige Quellen

Die «Interkantonale Lehrmittelzentrale» gibt eine Übersicht über unterrichtsleitende Lehrmittel, die in den verschiedenen Kantonen im Schuljahr 2017/2018 verwendet wurden,⁸⁰ ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Unter den Lehrmitteln finden sich im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» für die Primarstufe keine Lehrmittel, die dem Titel nach auf eine Vermittlung des Partizipationsrechtes schliessen lassen. Da die Lehrmittel nur benannt, jedoch keine inhaltlichen Angaben dazu gemacht werden, müsste an dieser Stelle eine weiterführende Recherche erfolgen, die dezidiert in jedem einzelnen Lehrmittel nach Aspekten von Partizipationsrecht und Partizipationsförderung sucht. Eine dies berücksichtigende Forschung ist unserer Meinung nach dringend notwendig, da die Lehrmittel deutlich handlungsleitender für die LP sind als rechtliche Vorgaben oder Lehrpläne.

Der von der Schweizerischen UNESCO-Kommission und dem Netzwerk Kinderbetreuung erarbeitete «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» (2012) stellt eine fundierte pädagogische Arbeitsgrundlage für die Altersgruppe der 0- bis 4-Jährigen dar.⁸¹ Dabei werden sechs Leitprinzipien der pädagogischen Arbeit im frühkindlichen Bereich formuliert, d.h. entwicklungspsychologisch begründet wie auch didaktisch aufbereitet. In einem der Leitprinzipien wird dabei (in einer bedürfnisorientierten Argumentation) die «Zugehörigkeit und Partizipation» erläutert: Der Orientierungsrahmen empfiehlt, Kindern von Geburt an vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung einzuräumen. Denn wer sich auf seine eigene Art äussern und einbringen darf, wer informiert, angesprochen und auch angehört wird, macht vielfältige Lernerfahrungen zu Selbstwirksamkeit und Sozialkompetenz.

Abschliessend soll noch ein knapper Verweis auf weitere interessante Quellen und Dokumente erfolgen, die für den deutschsprachigen Raum der Schweiz verfügbar sind und zudem im Sinne des Projektanliegens begrifflich dem Partizipationsrecht der SuS und/oder der schülerseitigen «Partizipation im Unterricht» auf der Zielstufe zugeordnet werden konnten (vgl. Tabelle 2). Da eine nähere Betrachtung dieser Quellen und Dokumente jedoch nicht Gegenstand dieses Projektes ist, soll diese – neben der Auswahl weiterer partizipationsrechtlich relevanter Quellen und Beiträge aus dem Ausland – in dem sich in Planung befindenden Nachfolgeprojekt «PaU geht live!» erfolgen.

⁸⁰ Kriterien für die Auswahl der dort aufgeführten Lehrmittel: Das Lehrmittel bestimmt weitgehend den Inhalt und die Struktur des Unterrichts. Das Lehrmittel kommt regelmässig zur Anwendung. Das Lehrmittel ist im Kanton verbreitet. Das Lehrmittel hat in der Regel den Status «obligatorisch» oder «alternativ-obligatorisch».

⁸¹ <http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/innovation/orientierungsrahmen/>
Das Dokument wurde mit in den Bericht aufgenommen, weil es unseres Erachtens die Aspekte von Kommunikation und Interaktion bei der Partizipationsförderung unterstreicht. In Kapitel 8 wird darauf Bezug genommen.

Die folgenden Quellen und Webseiten sind im Hinblick auf die Anwendung des Partizipationsrechts der SuS für LP zu empfehlen:

Tabelle 2: Sonstige Quellen zum Partizipationsrecht der SuS

Quelle (Webseite Organisation; Dokument o.ä.)	URL
Schweizerische UNESCO-Kommission und Netzwerk Kinderbetreuung (2012): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz	http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/innovation/orientierungsrahmen/
UNICEF (o. J.): Konvention über die Rechte des Kindes. Für Kinder erklärt.	https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachments/unicef_kinderrechte_fuer_kinder_erklaert_2007.pdf
MMI und UNICEF Schweiz (2014): Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen.	https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachments/unicef_anhoerungsbroschuere_praxis.pdf
MMI und UNICEF Schweiz (2014): Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt. Für Kinder ab 5 Jahren	https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/kinderrechte-der-schweiz
MMI und UNICEF Schweiz (2014): Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt. Für Kinder ab 9 Jahren	https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/kinderrechte-der-schweiz
Kinderbüro Basel	http://www.kinderbuero-basel.ch/
Institut international des Droits de l'Enfant, Bramaiois	https://www.childsrights.org/formations/en-suisse/cpe
educa.ch Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur Genossenschaft, Bern	https://unterricht.educa.ch/de/kinderrechtstag
éducation21, Bern	http://www.education21.ch/de
Verein ethik-religionen-gemeinschaft.ch, Zürich	https://www.ethik-religionen-gemeinschaft.ch/alle-beitraege/?_sf_s=Partizipation
Kinderlobby Schweiz	https://www.kinderlobby.ch/deutsch/kinderrechte/
Partizipation in der frühesten Kindheit. Ein ethnographiebasiertes Praxisprojekt zur Akteurschaft von Kindern in schweizerischen Kindertageseinrichtungen (PINKS) (Universität Luxembourg, Prof. Dr. Sascha Neumann, Leitung; gefördert durch die Stiftung Mercator Schweiz)	https://wwwfr.uni.lu/recherche/flshase/inside/research_domains/youth_research_context_and_structures_of_growing_up/ongoing_projects/pinks
Partizipation stärken – Schulen entwickeln (PH ZH, Zentrum für Schulentwicklung, Dr. Enikö Zala Mezö; gefördert durch die Stiftung Mercator Schweiz)	https://phzh.ch/de/Forschung/forschungszentren/Zentrum-fur-Schulentwicklung/Projekte/# https://phzh.ch/de/Forschung/forschungszentren/Zentrum-fur-Schulentwicklung/Projekte/#
Vereinte Nationen (2009) Hrsg.: Allgemeine Bemerkungen Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Deutsche Übersetzung des General Comment No. 12 (2009) des Committee on the Rights of the Child mit dem Titel «The right of the child to be heard».	https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/04themen/06Anhoerungsrecht/d_09_GeneralComment_No12_Anhoerungsrecht.pdf

8 Zusammenfassung

Die Dokumentenanalyse zeigt, dass in den meisten kantonalen Dokumenten ein normatives Partizipationsverständnis vorherrscht. Dieses baut auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention auf und thematisiert das darin verankerte «Recht auf freie Meinungsäußerung». Obwohl auch weitere Artikel der Kinderrechtskonvention für das Partizipationsrecht bedeutsam sind, gibt es in den offiziellen Dokumenten im Bildungsbereich selten konkrete Bezüge zu diesen. Dazu zählen vor allem die folgenden Artikel der KRK:

- Art. 2 Anti-Diskriminierung
- Art. 3 Bestes Interesse (wird auch als «Kindeswohl» bezeichnet)
- Art. 5 Angemessene Erziehung
- Art. 13 Recht auf Informationsbeschaffung und Meinungsäußerung
- Art. 19 Recht auf Sicherheit.⁸²

Die Analyse der offiziellen Webseiten und Dokumente offenbart unterschiedliche Grade der Einflussnahme, die den SuS eingeräumt werden. Die darin mehr oder weniger explizit formulierten Forderungen reichen vom Mitreden und Mitmachen über das Mitbestimmen bis hin zum konkreten Mitentscheiden. Im Sinne der Demokratiebefähigung von Kindern werden auch pädagogische Zielsetzungen formuliert. So sollen die Kinder bereits frühzeitig lernen, in verschiedenster Hinsicht zunehmend Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Doch Umsetzungs- und Orientierungshilfen, wie diese Ansprüche und Ziele in der alltäglichen Unterrichtspraxis realisiert werden können, erhalten die Lehrpersonen – bis auf wenige Ausnahmen – in den offiziellen Dokumenten kaum. Ist dies doch einmal der Fall, beziehen sich diese vorrangig auf institutionalisierte Partizipationsformen wie den Klassen- oder Schülerrat oder spezielle Schülerprojekte, die vom alltäglichen Unterricht losgelöst sind.

In Bezug auf die pädagogische Umsetzung des kindlichen Partizipationsrechts im Unterrichtsalltag scheint momentan eine gewisse Ratlosigkeit zu bestehen. Solange genauere Vorgaben und Hinweise fehlen, die die Beteiligungsrechte von Kindern genauer beschreiben und in Vorschläge zur Partizipationsförderung transferieren, wird sich daran wohl so schnell nichts ändern. Auffällig ist, dass in denjenigen Dokumenten am meisten Hilfen zur Planung von Partizipation und zur konkreten Partizipationsförderung gegeben werden, die sehr junge Kinder im Fokus haben.

So bietet der von der Schweizerischen UNESCO-Kommission und dem Netzwerk Kinderbetreuung erarbeitete «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» eine fundierte pädagogische Arbeitsgrundlage für die Altersgruppe der 0- bis 4-Jährigen. In diesem Referenzdokument wird als eines von sechs Leitprinzipien der pädagogischen

⁸² Vgl. Lundy 2007, S. 931ff.

Arbeit im frühkindlichen Bereich die «Zugehörigkeit und Partizipation» als ein zentraler Bestandteil herausgearbeitet, wobei insbesondere die partizipationsförderlichen Aspekte von Kommunikation und Interaktion mit den Kindern im Vordergrund stehen.

Eine weitere Ausnahme bilden zudem die verschiedenen Praxisleitfäden zur allgemeinen Partizipation und zur SchülerInnenpartizipation und die dazugehörigen Dokumente des Kantons Zürich. Die darin aufgeführten Empfehlungen sind auf einzelne Methoden der Partizipationsförderung (wie z.B. Portfolio-Arbeit, Wochenplan; vgl. Tabelle 1) ausgerichtet, die jede für sich allein (be-)stehen und in den Unterricht eingebaut werden können. Allerdings wird unseres Erachtens dabei die Frage vernachlässigt, wie Partizipationsförderung im Unterricht kommunikativ erzeugt, auf- und ausgebaut werden kann, so dass Partizipationsförderung im Unterricht mehr als nur ein flüchtiges Ereignis ist.

Die Umsetzung des kindlichen Partizipationsrechtes im Unterricht auf der Primarstufe und damit das, was im Kontext dieses Forschungsprojektes als Partizipationsförderung im Unterricht begriffen wird, lässt sich aus den Inhalten der untersuchten Webseiten und vorliegenden Dokumente zusammenfassen. Das Anliegen und die von Seiten des Rechtsstaates und seiner Bildungsinstitutionen an die LP herangetragene Pflicht, die Partizipation von SuS auch im Unterricht zu fördern, erhebt gleichermassen den Anspruch an LP, die SuS dabei zu unterstützen, die folgenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und/ oder auszubauen:

- Selbstkompetenzen der SuS
- Sozialkompetenzen der SuS
- (Aufgaben und) Verantwortung für eigenes und gemeinsames Handeln übernehmen
- Perspektivenübernahme und Empathiefähigkeit (Ich und der Andere/ Ich und die Anderen)
- Unterscheidung zwischen Individual-/Eigen- vs. Kollektiv-/Gemeinschaftsinteresse
- Befähigung zur Informationsbeschaffung (Techniken)
- Reflexionsfähigkeit
- Kritisches Denken
- Eigene Meinung entwickeln und frei äussern
- Eigene Meinung auch vor anderen vertreten
- Orientierung am Gemeinwohlinteresse (dem Individuum übergeordnete Werte: z.B. Werte der Klasse, der Schule, der Gemeinde, der demokratischen Gesellschaft; freiheitliche Grundwerte, Kinder- und Menschenrechte kennen lernen und danach leben)

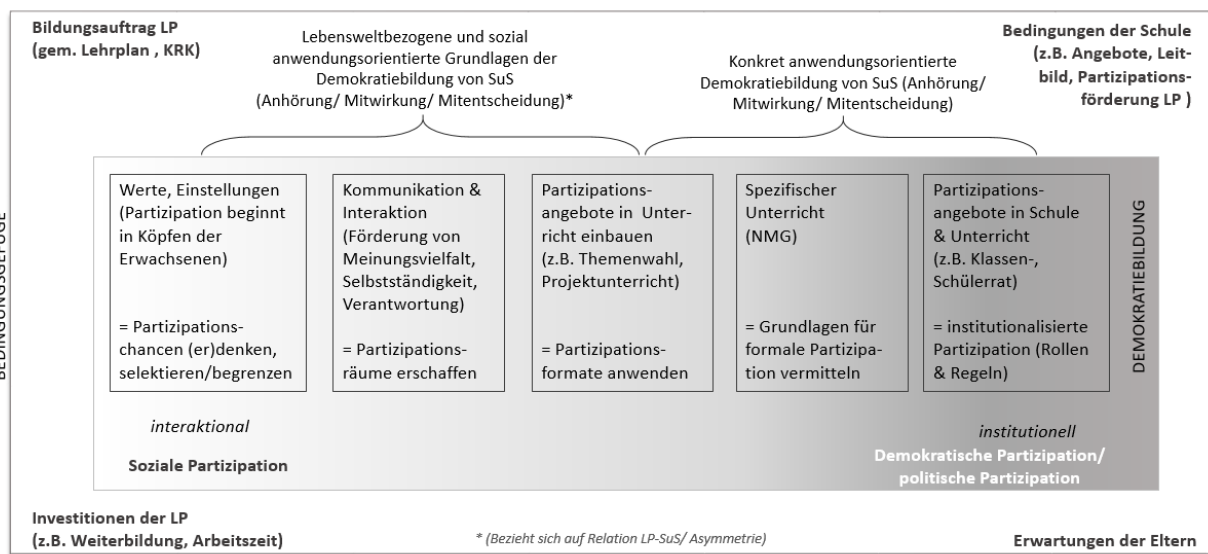
All diese vielfältigen Kompetenzen sind angemessen – unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes der Kinder – zu unterstützen, so wie es Art. 12 KRK den Erwachsenen und gleichermassen (den de jure) Interessenvertreterinnen der Kinderrechte empfiehlt bzw. von

ihnen einfordert. Dabei besteht diese Unterstützung nicht allein aus Methoden oder speziellen Unterrichtssettings, sondern erfordert eine entsprechende Haltung der LP.

Unser Forschungsanliegen richtet sich auf die Prozesse sozialer und demokratischer Partizipation und damit vor allem auf die Mikroprozesse des Unterrichts. Die durch die LP herzustellende Partizipationsförderung im Unterricht wird als umfassender Ansatz definiert, der von der Ideengene (Haltung und Einstellung der LP: «Partizipation beginnt in den Köpfen der Erwachsenen»⁸³ sowie «Partizipationschancen erdenken usw.») über die kommunikative Erzeugung («Partizipationsräume schaffen») bis hin zu konkreten Praxisformen («Partizipationsformate anwenden» und «Grundlagen für formale Partizipation vermitteln») reicht. Die zentrale Fragestellung, wie Partizipation im Unterricht der Primarstufe ermöglicht und gefördert werden kann, wie auch das zugrundeliegende Spannungsverhältnis der Partizipationsförderung im Unterricht zeigt das nachfolgend abgebildete Modell, das die analytischen Grundbausteine des auszuarbeitenden Beobachtungsrasters umreißt (vgl. Abbildung 1). Unseres Erachtens können SuS die vielfältigsten Partizipationserfahrungen grundsätzlich in allen Fachbereichen machen, sofern es eine entsprechend partizipativ ausgerichtete Einstellung bzw. Grundhaltung der LP zulässt.

⁸³ Hansen et al. (2010, S. 25) betonen mit ihrer Aussage «Partizipation beginnt in den Köpfen der Erwachsenen», dass es die Erwachsenen grundsätzlich *wollen* müssen, die Kinder bei Entscheidungsprozessen zu beteiligen (vgl. https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen%20et%20al_NRW_2010_Abschlussbericht.pdf)

Abbildung 1: Partizipationsförderung – Lehrpersonen im Spannungsfeld von Partizipationsanspruch und Lebenswelt



Insgesamt lässt sich nach der Analyse unterrichtsrelevanter Dokumente der hier untersuchten fünf deutschschweizerischen Kantone festhalten, dass sich auf der Vorgaben- und Empfehlungsebene unterschiedliche Grade an Verbindlichkeit finden lassen, die mehr oder weniger konkrete Umsetzungsideen bereitstellen. Wie LP entsprechend anwendungsbezogene Partizipationschancen erdenken, Partizipationsräume erschaffen sowie Partizipationsformate und –grundlagen in ihren Unterricht integrieren und anwenden können, wird nicht thematisiert, sollte aber zukünftig verstärkt in den Blick von Aus- und Weiterbildung von LP genommen werden.